

1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend «AVB» genannt) definieren und regeln die Modalitäten der Reparaturkostenversicherung (nachfolgend «Garantie» genannt). Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind selbstverständlich mitgemeint.

- a) Versicherer und Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend «Versicherer» genannt). Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon, (nachfolgend «Q1» genannt) vermittelt die vorliegende Versicherung des Versicherers und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument «Vermittlerinformationen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)» auf der Website der Q1 verwiesen.
- b) Versicherungsnehmer ist der Garagist/Händler, welcher die Versicherungsbestätigung ausstellt hat (nachfolgend «Versicherungsnehmer» genannt).
- c) Begünstigter ist der jeweilige Halter des versicherten Fahrzeugs (nachfolgend «Begünstigter» genannt).
- d) Die Dokumentation für den Begünstigten setzt sich zusammen aus der Versicherungsbestätigung, der Kundeninformation nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) (sowie für das Fürstentum Liechtenstein zusätzlich dem Produktinformationsblatt inkl. Datenschutzerklärung) und den AVB (nachfolgend «Versicherungsbestätigung» genannt).

2. Gegenstand der Garantie

- a) Versichert sind die Teile des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Fahrzeugs und zwar in dem Umfang, wie er sich aus diesen AVB ergibt.
- b) Eine Entschädigung wird geleistet, wenn ein gemäss Art. 5. versichertes Teil seine Funktionsfähigkeit verliert und folglich zu reparieren oder auszuwechseln ist, sofern der Schaden während der Garantiedauer (siehe Art. 4.) ordnungsgemäss gemeldet wurde (siehe Art. 7.). Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen (siehe Art. 6.).
- c) Für die Schadenbeurteilung ist die Funktion des defekten Teils – unabhängig von dessen Bezeichnung/Benennung – ausschlaggebend.

3. Garantievoraussetzungen

Um die vollständige Leistung der Garantie aufrechtzuerhalten, sind folgende Unterhaltsarbeiten durchzuführen:

- a) Am versicherten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) periodisch zu kontrollieren.
 - b) Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche Services, Wartungen und Inspektionen gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von maximal 90 Tagen oder 4'000 km wird akzeptiert) durch eine beliebige autorisierte Garage (siehe Art. 7.4.) durchführen zu lassen. Hierüber muss eine Servicebestätigung (Rechnung) vorhanden sein.
- ## 4. Dauer der Garantie
- Die Garantiedauer ist auf der Versicherungsbestätigung ersichtlich.
- ## 5. Deckungsumfang – 5 Stern Garantie
- Versichert sind alle Teile oder Baugruppen, sofern es sich dabei um Original- oder Serienzubehör handelt, ausgenommen jene, welche unter Art. 5.1. als nicht versichert definiert sind. Die unter Art. 5.3. & 5.7. aufgeführten Teile gelten als versichert, auch wenn es sich nicht um Original- oder Serienzubehör handelt.

5.1. Nicht versicherte Schäden bzw. Teile

- a) **Karosserie**
Mängel an Lack, Türbremsen, Scharnieren jedweder Art, Chassis, Fangseilen, Karosserie und Karosseriedichtungen (bspw. Türdichtungen), Kunststoffteile (bspw. Unterbodenschutz), Chrom- und Zierteile sowie Glas und Stoffen, die als Glasersatz dienen.
- b) **Aufbauten**
Alle Arten von Original- und Fremdaufbauten sowie deren Original- und Fremdzubehör (bspw. Wohninbauten, Ladebrücken, Hebevorrichtungen, Anhängerkupplungen).
- c) **Cabriovertop/Hardtop/Schiebedach**
Nur die elektrischen und hydraulischen Elemente gelten als versicherte Teile.
- d) **Auspuffanlage**
Nur Kollektor, Katalysator, Lambda- und NOx-Sonde gelten als versicherte Teile. Alle anderen Teile der Auspuffanlage inkl. Dieselpartikelfilter, Hitzeschild, Soundakuator und Auspuffklappen gelten als nicht versichert.
- e) **Schwungrad/Zweimassenschwungrad**
Nur die Innenteile des Zweimassenschwungrads (Innendämpfer, Aussendämpfer, Planetenränder) gelten als versicherte Teile.
- f) **Mechanische, hydraulische und mechanisch-hydraulische Kupplungen**
Alle Arten von automatisch oder halbautomatisch betätigten Kupplungen (DSG, PDK usw.) gelten als versicherte Teile. Bei Kupplungen, auch Mehrscheibenkupplungen, welche per Fuss betätigt werden (mechanische, hydraulische und mechanisch-hydraulische Kupplungen), gelten das Ausrücklager, die Druckplatte sowie die Mitnehmerscheibe als nicht versicherte Teile.
- g) **Fahrwerk**
Die Stossdämpfer und Federbeine gelten nur bei Poltern, Öl- resp. Luftverlust sowie bei einem ungenügenden Dämpfertest als versicherte Teile.
- h) **Innenausstattung**
Nur die elektrischen Komponenten der Sitze wie bspw. Verstellmotoren und Sitzheizung gelten als versicherte Teile. Alle anderen Teile der Innenausstattung wie bspw. Polster, Teppiche, Armaturenbrett, verchromte Teile, kosmetische Veredelungen, Zierleisten, Armstützen, Ablagefächer, Seitenpaneele, Getränkehalter, Interieur, Innenverkleidungen, Sonnenblenden, Rollos, Dachhimmel inkl. Sternenhimmel und dergleichen gelten als nicht versicherte Teile.
- i) **Multimedia/Infotainment Komponenten**
Nur das Radio, der CD-Spieler/Wechsler und das Navigationsgerät gelten als versicherte Teile. Die restlichen Multimedia/Infotainment Komponenten wie bspw. Lautsprecher, Antennen jeglicher Art, DVD-Player, Bildschirme usw. gelten als nicht versicherte Teile.
- j) **Telefonanlage**
Komplette Telefonanlage inkl. Bluetooth®-Funktionen, Freisprecheinrichtungen, Mobiltelefone.
- k) **Fahrerassistenzsysteme**

Nur die Geschwindigkeitsregelanlage (Geschwindigkeitsgeber, Drosselklappe mit Stellmotor, Regler im Motorsteuergerät, Eingabeteil), die Sensoren der Einparkhilfe (PDC-Sensoren), das Reifendruck-Kontrollsystem und das Head-up-Display gelten als versicherte Teile. Alle anderen Fahrerassistenzsysteme (wie die adaptive Fahrgeschwindigkeitsregelung usw.) inkl. aller Komponenten, die damit im Zusammenhang stehen, gelten als nicht versicherte Teile.

l) Kameras

Nur die Rückfahrkameras gelten als versicherte Teile. Alle anderen Kameras wie bspw. Rundumsicht sowie Nachtsicht-Assistenzsysteme inkl. aller Komponenten, die damit im Zusammenhang stehen, gelten als nicht versicherte Teile.

m) Beleuchtung

Scheinwerfergehäuse inkl. Scheiben, Reflektoren und Linsen, Heckleuchtegehäuse inkl. Scheiben, Blinkerläser, konventionelle Glühlampen, alle Komponenten der Lasertechnik, Fernlichtassistenzsysteme komplett.

n) Service- und Verschleissteile

Als Service- und Verschleissteile gelten bspw. Filter und Filtereinsätze aller Art, Keil- und Rippenriemen, Wischerblätter, Zünd- und Glühkerzen, Bremscheiben, Bremsstrommeln, Bremsbacken, Bremsbeläge sowie Batterien aller Art (ausgenommen Hochvoltbatterien siehe Art. 5.2.).

o) Flüssigkeiten

Alle Arten von Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffen, Kühl- und Frostschutzmitteln, Gasen, Hydraulikflüssigkeiten, Kältemitteln, Ölen, Fetten und sonstigen Schmiermitteln.

p) Sonstige Teile

Solaranlagen, Fotovoltaiksysteme, Dämmmatten, Felgen, Reifen, Klein- und Reinigungsmaterial.

5.2. Hochvoltbatterie

Wenn auf der Versicherungsbestätigung unter «Zusatzleistungen» das Wort «Hochvoltbatterie» aufgeführt ist, werden die Reparaturkosten der technischen Defekte an der Hochvoltbatterie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen vergütet:

- a) Die Hochvoltbatterie ist nicht mehr durch die Herstellergarantie gedeckt.
- b) Ein technischer Defekt im Sinne der Garantie liegt dann vor, wenn die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie weniger als 60 % beträgt.
- c) Vergütet werden die Kosten für den Ersatz der Module mit der schlechtesten Nettokapazität, bis die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie 60 % beträgt.
- d) Der Ersatz aller Module bzw. der gesamten Hochvoltbatterie wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Ersatz einzelner Module nicht möglich ist.

5.3. Gasantrieb (CNG)

Die folgenden Teile gelten als versichert: Gasmengenverteiler, Einblasventile, Druckregler, Verdampfer, Steuergerät, Flaschenventile, Druckmanometer.

5.4. Zusätzlicher Deckungsumfang

Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Einstellarbeiten und Software-Updates werden nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem versicherten Teil vergütet.

5.5. Kosten für Diagnosearbeiten

- a) Kosten für Diagnosearbeiten werden nur im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden übernommen.
- b) Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde (die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur). Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturen Brett) demontiert oder zeitaufwendige Arbeiten (wie Such- und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Schadenhöhe kann in diesem Fall geschätzt werden.
- c) Die Kosten für Diagnosearbeiten werden in nachvollziehbarem Masse, jedoch nur für eine maximale Dauer von einer Stunde übernommen.

5.6. Bauteile mit Mehrfachnutzung

Wird ein Bauteil von mehreren Systemen genutzt, so ist das Bauteil im Schadenfall nur versichert, wenn der Defekt dazu führt, dass die Funktionsfähigkeit einer in Art. 5. als versichert aufgeführten Position nicht mehr gewährleistet ist (bspw. Multimedia-Einheit, welche für das Navigationssystem und für die Freisprecheinrichtung verwendet wird).

5.7. Leistungssteigerungen

- a) Leistungssteigerungen sind im Deckungsumfang enthalten, sofern der Tuninganbieter vom Fahrzeughersteller anerkannt ist und die Leistungssteigerungen nicht zu einem Verlust der Werksgarantie führen. Des Weiteren ist nur die erste Stufe im Deckungsumfang enthalten.
- b) Leistungssteigerungen, welche nicht unter Art. 5.7. lit. a) fallen, sind nur dann im Deckungsumfang enthalten, wenn auf der Versicherungsbestätigung unter «Zusatzleistungen» das Wort «Leistungssteigerung» aufgeführt ist und die Leistung um nicht mehr als 20 % erhöht wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungssteigerungen vom Hersteller zugelassen sind oder nicht.

6. Ausschlüsse

6.1. Verlust des Garantieschutzes

Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn

- a) das versicherte Fahrzeug über einen Wasserstoff- oder Ethanolantrieb verfügt;
- b) am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird (einzige Ausnahme Art. 5.7.);
- c) am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;
- d) das versicherte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;
- e) das versicherte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug verwendet wurde;
- f) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wurde (ausgenommen Wohnmobile);
- g) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig als Fahrschulwagen mit manuellem Schaltgetriebe eingesetzt wurde;
- h) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise als Fahrzeug für Schutz und Rettung (bspw. Polizeifahrzeuge, Krankenwagen) eingesetzt wurde;
- i) der Begünstigte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder löst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).

6.2. Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten

Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten verursacht durch

AVB_Stand_01.02.2023

- a) Nichteinhaltung der Garantievoraussetzungen gemäss Art. 3.;
- b) Einbau von Nichtoriginalteilen oder vom Hersteller nicht vorgesehenen Fremd- oder Zubehörteilen (ausgenommen Art. 5.3. & 5.7.);
- c) Undichtigkeit, Wassereintritt (ebenfalls von der Leistungspflicht ausgenommen sind Geräusche jedweder Art, wie Pfeif- oder Quietschgeräusche) an nichtmechanischen Teilen bspw. Karosserieteilen, Scheinwerfer, Heckleuchten, Blinkerglas;
- d) Korrosion aller Art;
- e) Mängel inkl. Folgeschäden an Motorsteuerriemen (Zahnriemen), Spann- und Umlenkrollen aufgrund von Nichteinhaltung der Wechselintervalle;
- f) natürlichen Verschleiss;
- g) Mängel, welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
- h) Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inkl. der hierdurch verursachten Freilegungskosten, Aus- und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst dann, wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
- i) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
- j) Folgeschäden, die während der Reparatur/des Austauschs entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
- k) Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
- l) Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
- m) Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneeeindruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;
- n) militärische oder behördliche Requisition, kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Einwirkung ionisierender Strahlen und die dagegen ergriffenen Massnahmen;
- o) Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken, Rennen, Rallies, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten;
- p) unsachgemässe Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Flüssigkeitsmangel oder -überschuss;
- q) Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
- r) Fehlbearbeitung durch das Werkstattpersonal/den Begünstigten (bspw. Kurzschluss);
- s) Nichtbeachtung von Anzeigeelementen (wie Temperatur-, Öldruck- und Ladedruckanzeige sowie Kontrolllampen jeglicher Art) durch den Fahrer;
- t) unzureichende Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
- u) Mängel, welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienschäden bzw. Serienfehler anerkannt oder auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind;
- v) Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Hersteller in das versicherte Fahrzeug gelangen, für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff sowie für Schäden und Folgeschäden, welche durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt wurden. Ein Cyber-Ereignis umfasst das unrechtmässige Eindringen in das IT-System eines Fahrzeugs, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat, den unberechtigten Zugang zum IT-System des versicherten Fahrzeugs sowie die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software des versicherten Fahrzeugs.
- 6.3. Ausgeschlossene Dienstleistungen/Kosten**
Nicht gedeckt sind Dienstleistungen/Kosten
- a) für Unterhaltsarbeiten (bspw. Services, Wartungen und Inspektionen an Fahrzeug, Klimaanlage und Zubehör, Abgastests sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
- b) für Lenkgeometrie und Auswuchtung der Räder;
- c) für Gutachten, welche nicht vom Versicherer bzw. der Q1 in Auftrag gegeben werden;
- d) welche unter eine Mobilitätsversicherung fallen, bspw. Abschlepp- und Bergungskosten;
- e) für das Ersatzfahrzeug;
- f) für die Dritte wie Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer aufgrund einer Werks- bzw. Händler- oder Ersatzteilgarantie, Kasko- oder Haftpflichtversicherung, Gewährleistungspflicht usw. einzutreten haben.
- 7. Vorgehen im Schadenfall**
- 7.1. Vorgängige Abklärungen**
Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:
- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
 - Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
 - Ist die Schadenssumme grösser als der Selbstbehalt?
 - Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
 - Wurden die Obliegenheiten gemäss Art. 7.2., 7.3. und 7.4. erfüllt?
- 7.2. Grundsätzliches**
- a) Die Schadenmeldung muss vor Reparaturbeginn erfolgen. Diagnosearbeiten dürfen unter Berücksichtigung von Art. 5.5. durchgeführt werden.
- b) Die Reparatur ist von einer autorisierten Garage (siehe Art. 7.4.) auszuführen.
- c) Der Schaden muss per Online-Schadenmeldung (www.carplus.ch/www.quality1.ch) oder App umgehend nach dessen Eintritt und vor Reparaturbeginn durch den Reparateur schriftlich an die Schadenabteilung gemeldet werden.
- d) Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall gemäss diesen AVB gedeckt ist, wird eine Freigabe erteilt. Eine Kostenübernahme ist nur möglich wenn eine schriftliche Freigabe vorhanden ist.
- 7.3. Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)**
Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäss Art. 7.2. gilt:
- a) Eine Reparatur im Ausland darf nur im Notfall durchgeführt werden.
- b) Der Versicherer bzw. die Q1 tätigt keine Zahlungen ins Ausland. Die Reparaturrechnung ist daher nach der Rückkehr in die Schweiz an die Q1 zu senden. Die ausgewiesenen Kosten werden gemäss diesen AVB in Schweizer Franken zurückerstattet. Für die Umrechnung in Schweizer Franken gilt der Devisenkurs, der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung (Rechnungsdatum) gültig war.
- c) Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (die Rückerstattung der ausländischen MwSt. an den Begünstigten erfolgt bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze durch die Schweizer Zollbehörden).
- 7.4. Definition «autorisierte Garage»**
Als autorisierte Garagen gelten Betriebe, welche einen gültigen Vertrag mit der Q1 abgeschlossen haben oder im Handelsregister eingetragen sind (mit Zweck der Reparatur von Fahrzeugen).
- 8. Was macht der Versicherer mit den Daten des Versicherungsnehmers?**
Der Versicherer bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:
- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
 - zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
 - aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
 - aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).
- Der Versicherer gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden des Versicherers haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist der Versicherer u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Versicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss der Versicherer Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Versicherer verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.
- 

- 9. Sanktionen / Embargos**
Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handels-sanktionen ausgesetzt wäre.

- 10. Allgemeine Bestimmungen**
- a) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
- b) Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeer- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- c) Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.
- d) Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen im Fachbuch «Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik», erschienen im Verlag Europa-Lehrmittel.

- 11. Gerichtsstand**
Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Begünstigte entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz Klage erheben. Ist der Begünstigte im Fürstentum Liechtenstein ansässig, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

12. Garantieleistungen/Vergütung der Reparaturkosten

12.1. Bedingungen

Unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen wird Ersatz geleistet für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten eines versicherten Schadenfalls (gemäss Art. 2.).

- Der Entscheid über Austausch, Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen sowie die Auszahlung eines wirtschaftlichen Totalschadens (siehe Art. 12.5.) obliegt der Schadenabteilung.
- Die Garantieleistungen beschränken sich auf den Wert einer Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaus.
- Arbeitskosten:** werden gemäss untenstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die Richtzeiten des Herstellers.

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Kostenbeteiligung des Begünstigten	Kostenbeteiligung des Reparateurs	Kostenbeteiligung der Q1
ab 0 km	0%	0%	100%

- Materialkosten:** werden gemäss untenstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die offiziellen Bruttoverkaufspreise des Lieferanten. Q1 empfiehlt die Verwendung von Originalteilen.

Folgende Varianten stehen zur Auswahl:

Ohne

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Kostenbeteiligung des Begünstigten	Kostenbeteiligung des Reparateurs	Kostenbeteiligung der Q1
ab 0 km	0%	0%	100%

3 Stufen

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Kostenbeteiligung des Begünstigten	Kostenbeteiligung des Reparateurs	Kostenbeteiligung der Q1
ab 0 km	0%	10%	90%
ab 50'000 km	10%	10%	80%
ab 80'000 km	30%	10%	60%
ab 110'000 km	50%	10%	40%

- Folgende Selbstbehaltvarianten stehen zur Auswahl:
 - Es wird kein **Selbstbehalt** erhoben.
 - Für jeden Schadenfall, bei welchem die Q1 Reparaturkosten erbringt, geht ein **Selbstbehalt** von CHF 100.- zulasten des Begünstigten.
- Reparaturkosten werden pro gedecktes Teil nur einmal innerhalb von 12 Monaten vergütet. Massgebend sind die Daten der Schadenmeldungen (Reparaturdatum).

12.2. Schadenlimite

Folgende Schadenlimiten stehen zur Auswahl:

- Die Schadenlimite entspricht der maximalen Entschädigung (siehe Art. 12.4.). Für die gemäss Art. 5.1. lit. c) und 5.1. lit. i) versicherten Teile gilt eine maximale Entschädigung von je max. CHF 3'000.- inkl. MwSt. pro Versicherungsbestätigung.

12.3. Beteiligungen des Begünstigten

Die Beteiligung des Begünstigten setzt sich zusammen aus der Materialkostenbeteiligung (siehe Art. 12.1. lit. d)) und dem Selbstbehalt (siehe Art. 12.1. lit. e)).

12.4. Maximale Entschädigung

Der Zeitwert (siehe Art. 12.5. lit. c)) des Fahrzeugs abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeugs (Restwert) ergibt die maximale Entschädigung (vorbehaltlich Art. 12.2.). Sobald die maximale Entschädigung durch die Q1 ausbezahlt wurde, endet die Versicherungsbestätigung vorzeitig und verliert ihre Gültigkeit.

12.5. Fahrzeugbewertung/Restwert (wirtschaftlicher Totalschaden)

- Sind die totalen Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Reparaturkosten kumuliert) höher als die maximale Entschädigung (siehe Art. 12.4.), handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden.
- Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kann durch die Schadenabteilung oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen erstellt werden (die hierdurch anfallenden Kosten gehen zulasten der Schadenabteilung).
- Der Zeitwert wird ebenfalls durch die Schadenabteilung selbst oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen anhand der branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (VFFS) ermittelt.